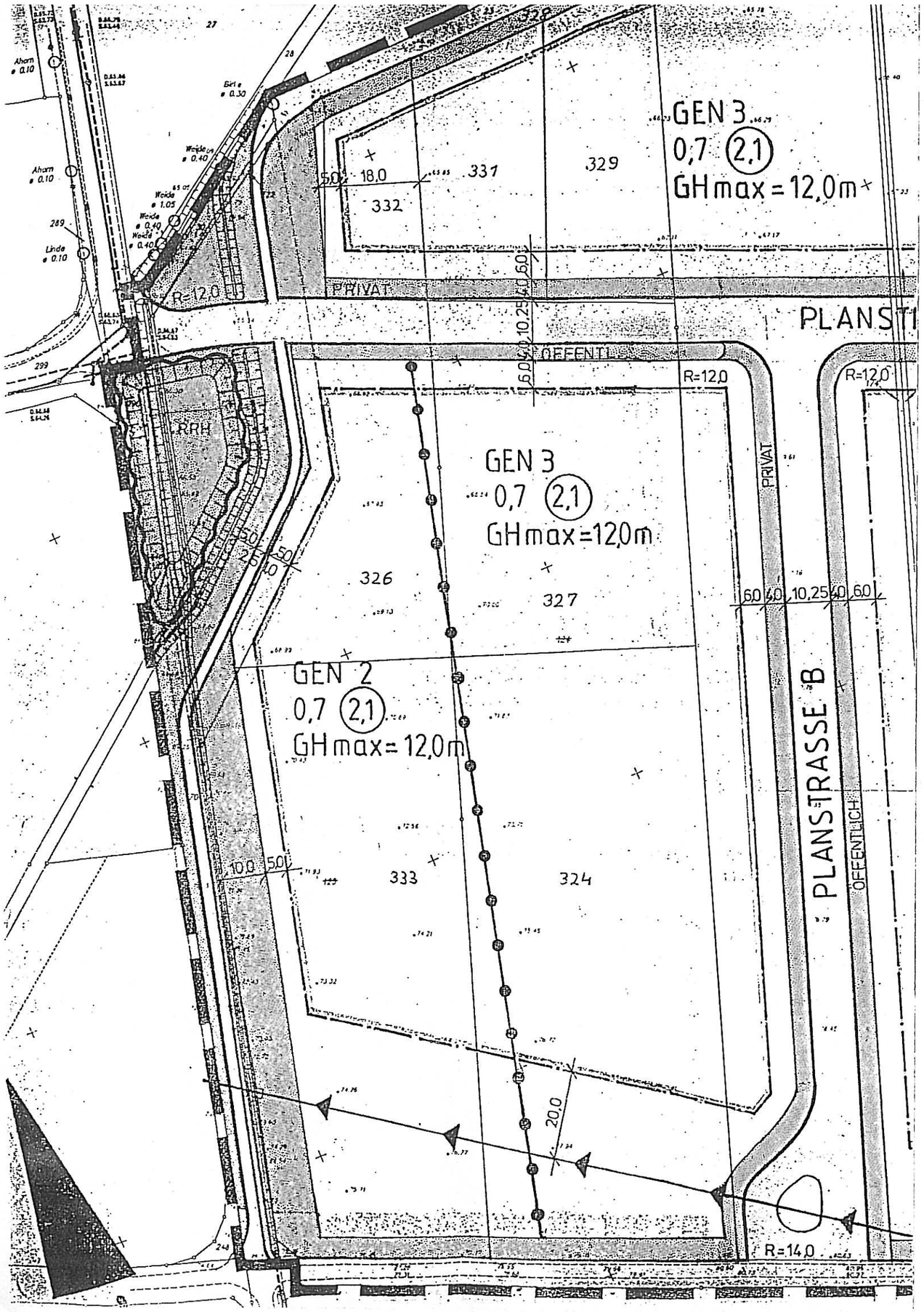


Ergänzung der textlichen Festsetzungen:

Im Bereich 20,00 m beiderseits der Leitungsachse (Hochspannungsleitung) dürfen auf dem Flurstück 324 Hochbauten bis 3,50 m über dem natürlichen Geländeverlauf und auf dem Flurstück 333 Hochbauten bis 8,00 m über dem natürlichen Geländeverlauf errichtet werden. Gleichzeitig ist ein Abstand von 5,00 m zu den festgesetzten Grünflächen einzuhalten.

Eine Überschreitung dieser max. Gebäudehöhen bedarf der Zustimmung des zuständigen Energieversorgungsunternehmens. Die Durchführung der Baumaßnahme ist im Detail ebenfalls mit dem Energieversorgungsunternehmen abzustimmen.

Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.